

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 06

Ausgabetag: 18. Mai 2005

31. Jahrgang

INHALT

Seite

| | | |
|----|---|----|
| 18 | Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck <u>hier</u> : Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 38 |
|----|---|----|



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

18) **Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck**

hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 beschlossen, den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2, „Marellenkämpe“, III. Abschnitt vom 16.03.2005 wieder aufzuheben. Gleichzeitig wurde beschlossen, den geänderten zeichnerischen Entwurf und den geänderten Entwurf der Begründung für die (verkürzte) Dauer von **2 Wochen** gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches erneut öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeinde Schermbeck in der Zeit vom

27. Mai 2005 bis 10. Juni 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300 während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.30 Uhr – 13.00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Absatz 3, Satz 1, 1. Halbsatz BauGB wird hiermit bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können. Die geänderten bzw. die ergänzten Teile sind im Entwurf des Bebauungsplanes kenntlich gemacht.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird erneut angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Die im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 11.05.2005 veröffentlichte Bekanntmachung zur Durchführung der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 "Marellenkämpe", III. Abschnitt wird hiermit gegenstandslos.

46514 Schermbeck, 13.05.2005

Der Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:2000

Datum: 25.01.2005



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde Schermbeck
Gemarkung Altschermbeck (3337)
Flur 25

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 267 m

Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 2
"Marellenkämpe, III. Abschnitt"

Flur 2 Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
Nr. 06 der Gemeinde Schermbeck
v. 18.5.05, S. 38

